

Fernsichten

Das Magazin der Sektion Magdeburg

www.alpenverein-magdeburg.de

info@alpenverein-magdeburg.de

otto
liebt
Berge

ottostadt
magdeburg

Liebe Alpenvereinsmitglieder,

ein neues Jahr ist immer eine Chance auf viele neue, schöne Erlebnisse. Vielleicht gemeinsam mit Gleichgesinnten im Verein? Möglichkeiten dazu gibt es auch 2025 wieder eine ganze Menge. Am 11.03.2024 ab 18:30 Uhr findet unsere diesjährige Mitgliederversammlung statt, zu der ich euch im Namen des Vorstands herzlich einlade. Wie inzwischen bewährt treffen wir uns in den Räumen der Sparkasse Magdeburg in der Lübecker Straße 126. Dieses Mal geht es unter anderem um eine Neufassung der Satzung, die bisher gültige ist schon recht betagt, es ist Zeit für eine Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten. Auf die Berichte der einzelnen Gruppenleiter, die

auch 2024 ein tolles Vereinsjahr gestaltet haben freue ich mich schon. Außerdem sollen Klima- und Umweltschutz den gebührenden Platz in der Vorstandsarbeit bekommen, es stehen Wahlen für weitere Beisitzer auf der Tagesordnung. Auch bei der Beitragsordnung sind kleinere Änderungen vorgesehen. Für 2025 wünsche ich uns allen viele schöne Erlebnisse. Viel Spaß gemeinsam und bleibt gesund! Wir sehen uns hoffentlich auch dieses Jahr wieder bei ganz vielen Veranstaltungen des Vereins.

Bis bald, euer Rainer Weigelt

Unsere Jubilare von April bis Juni 2025

60 Jahre: Ralf Rose, Ellen Loesche, Gabriele Hoeding, Allard Bernd von Armin, Jens Kosel, Andrea Heuer, Jens Berger, Thomas Breuer, Thomas Menzel, Kerstin Kosel, Claudia Brecht, Regine Sondermann, Peer Hornauer, Andrea Grams, Heiko Schulz, Friederike Lehrke, Ines Goertz
65 Jahre: Frank Rudolph, Dr. Carsten Lange, Elke Schillings, Christine Feibig
70 Jahre: Dr. Birgit Moldenhauer, Manfred

Schulz, Regine Kleist, Peter Jelitte, Robert Müller-Herwig
75 Jahre: Sieglinde Günzroth, Bernd Seedorff, Gerald Bimberg
80 Jahre: Ute Juschus
82 Jahre: Hans-Ronald Disteler
83 Jahre: Klaus Schütze, Klaus Ziller
85 Jahre: Karl-Heinz Hausmann
88 Jahre: Andrea Mehrrens
90 Jahre: Ernst-Dieter Mehrrens
91 Jahre: Dr. Hans Gropp

SportScheck

SPORTSCHECK.COM

ALLEE-CENTER MAGDEBURG
ERNST-REUTER-ALLEE 11
39104 MAGDEBURG

ÖFFNUNGSZEITEN:
MONTAG BIS SAMSTAG
10:00 - 20:00 UHR

Einladung zur Mitgliederversammlung 2025

Der Vorstand der Sektion Magdeburg lädt alle Mitglieder nach § 20.1 der Sektionssatzung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Termin: Dienstag, den 11.03.2025, Ort: Magdeburg, Sparkasse Magdeburg, Lübecker Straße 126
Einlass: 18:00 Uhr, Beginn: 18:30 Uhr, Ende ca.: 21:30 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung
 - 1.1 Begrüßung
 - 1.2 Bestätigung der Tagesordnung
 - 1.3 Protokollkontrolle Mitgliederversammlung 2024 (Abdruck in Fernsichten [Heft 2/2024](#))
 - 1.4 Wahl der Bevollmächtigten zur Unterzeichnung des Protokolls gemäß §22 der Sektionssatzung
 - 1.5 Wahl der neu zu besetzenden Vorstandspositionen Beisitzer Klima- und Naturschutz
2. Berichte und Aussprache zu den Berichten
 - 2.1 1. Vorsitzender
 - 2.2 2. Vorsitzender/ Geschäftsstellenverantwortlicher
 - 2.3 Schatzmeisterin
 - 2.4 Jugendreferentin
 - 2.5 Klima- und Naturschutzbeauftragte
 - 2.6 Gruppenleiter Familien
 - 2.7 Gruppenleiter Klettern
 - 2.8 Gruppenleiter Hochtourengruppe
 - 2.9 Gruppenleiter Wandern
 - 2.10 Gruppenleiterin Radwandern
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2024
5. Antrag des Vorstandes: Beschluss des Haushaltsplans 2025
6. Antrag des Vorstandes: Neufassung des Textes der Beitragsordnung
7. Antrag des Vorstandes: Anpassung der Aufnahmegebühren mit Wirkung zum 01.6.2025
8. Antrag des Vorstandes: Neufassung der Satzung für die Sektion Magdeburg des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.
9. Wünsche, Fragen, Anregungen
10. Schlusswort des 1. Vorsitzenden

zu Antrag des Vorstandes: Neufassung des Textes der Beitragsordnung

Der Vorstand der Sektion Magdeburg des DAV e.V. stellt an die Mitgliederversammlung den Antrag, die nachfolgend abgedruckte Neufassung des Textes der Beitragsordnung zu beschließen:

Beitragsordnung der Sektion Magdeburg des Deutschen Alpenvereins

Die Regelungen dieser Beitragsordnung haben ihre Grundlage in der Satzung der Sektion in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§1 Solidaritätsprinzip

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Hauptvereins und der Sektion. Daher ist die Sektion darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann die Sektion ihre Aufgaben und Leistungen gegenüber den Mitgliedern und dem Hauptverein erfüllen.

§2 Regelungen

1. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Mindestbeiträge sind für die Sektion bindend. Sofern diese die Mitgliedsbeiträge der Sektion übersteigen, werden die Mindestbeiträge ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung erhoben.
3. Die Höhe der jeweils beschlossenen Beiträge und Aufnahmegebühren wird in der Anlage zur Beitragsordnung aktualisiert.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit.
5. Die Aufnahme als Mitglied in die Sektion erfolgt nur bei Zustimmung zum Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft.
6. Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, Anschrift- und Kontoänderungen umgehend schriftlich der Sektion mitzuteilen. Entstehende Kosten aus der Nichteinhaltung dieser Mitteilungspflicht werden dem Mitglied angelastet und zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben.
7. Nach erfolglosem Bankeinzug im Januar wird für Mitglieder mit bestehender Einzugsermächtigung für die Sektion und gültiger E-Mail-Adresse eine Erinnerung ohne zusätzliche Mahngebühren per E-Mail verschickt.
8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels erhebt die Sektion folgende Mahngebühren:
1.Mahnung: 3,- € und 2.Mahnung: 5,- €.
9. Bei Verlust des DAV-Ausweises ist es möglich, einen digitalen Ausweis online selbst abzurufen. Auf schriftlichen Antrag kann in der Geschäftsstelle ein Ersatzausweis für 5,- € Gebühr erstellt werden.
10. Die Beitragsordnung wird in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der Sektion veröffentlicht.

zu Antrag des Vorstandes: Anpassung der Aufnahmegebühren

Der Vorstand der Sektion Magdeburg des DAV e.V. stellt an die Mitgliederversammlung den Antrag, die nachfolgend grün abgedruckten erhöhten Aufnahmegebühren zum 01.6.2025 zu beschließen:

Anlage zur Beitragsordnung der Sektion Magdeburg des Deutschen Alpenvereins ab 01.06.2025

Kategorie	Kategorie Bezeichnung	Beitrag in €	Aufnahmegebühr in €	Alter
1000	A-Mitglied	60,-	15,-	> 25
1900	Unterjähriger Eintritt A-Mitglied ab 01.09.	35,-	15,-	> 25
2000	B-Mitglied (Lebenspartner)	34,-	15,-	> 25
2400	Mitglied der Bergwacht	34,-	15,-	
2600	B-Mitglied Senioren ab 70 Jahre (auf Antrag)	34,-	15,-	> 70
2601	Ehrenmitglied	0,-	0,-	
2700	B-Mitglied schwerbehindert	34,-	15,-	> 25
2900	Unterjähriger Eintritt B-Mitglied ab 01.09.	23,-	15,-	
3000	C-Mitglied	10,-	0,-	
4000	Junior	29,-	15,-	> 18-25
4700	Jugendliche schwerbehindert	15,-	15,-	> 18-25
4900	Unterjähriger Eintritt Junior ab 01.09.	20,-	15,-	> 18-25
5000	Kind/Jugend Einzelmitglied	15,-	10,-	0-18
5900	Unterjähriger Eintritt Kind/Jugend Einzelmitglied ab 01.09.	11,-	10,-	0-18
7000	Kind/Jugend im Familienbeitrag (bei Vollmitgliedschaft von mindestens 1 Erziehungsberechtigten im Haushalt)	0,-	5,-	0-18
7800	Kind/Jugend Einzelmitglied schwerbehindert	0,-	10,-	0-18

zu Antrag des Vorstandes: Neufassung der Satzung

Der Vorstand der Sektion Magdeburg des DAV e.V. stellt an die Mitgliederversammlung den Antrag, die nachfolgend abgedruckte Neufassung der Satzung der Sektion zu beschließen:

Satzung für die Sektion Magdeburg des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Sektion Magdeburg des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in Magdeburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes und der Jugendhilfe.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, Ausleihe von Bergsportausrüstung;
 - b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
 - c) Erhalten der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
 - d) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
 - e) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten;
 - f) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
 - g) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;
 - h) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;

- i) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;
 - j) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Vermögensverwaltung;
 - e) Sponsorengelder;
 - f) Werbeeinnahmen;
 - g) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);
 - h) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
 - i) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.);

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;

§ 5

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.

4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7

Mitgliederplichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 10. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das 2-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen.
3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Ab 01. September des laufenden Kalenderjahres eintretenden Mitgliedern gewährt die Sektion einen geminderten Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr.
5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift sowie seiner Bankverbindung alsbald der Sektion mitzuteilen.

§ 8

Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

§ 9

Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Voraussetzung zur Aufnahme ist eine Zustimmung zum Bankeinzugsverfahren für die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein über die gesamte Dauer der Mitgliedschaft.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.

5. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- | | |
|--------------------|----------------------|
| a) durch Austritt; | c) durch Streichung; |
| b) durch Tod; | d) durch Ausschluss. |

§ 11

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist der Geschäftsstelle der Sektion in Textform mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12

Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 13

Abteilungen, Gruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
 2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/Juniorinnen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
 3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
 4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
 5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.
-

§ 14 **Organe**

Organe der Sektion sind

a) der Vorstand;

b) die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 15

Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie mindestens 2 Beisitzern/innen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren in schriftlicher Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschüsse (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 16

Vertretung

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 3000,- EUR verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder einer der Vorsitzenden sein.

§ 17

Aufgaben

Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18

Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 7

Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 3 seiner Mitglieder verlangen.
5. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

Mitgliederversammlung

§ 19

Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher durch das Mitglieder magazin und die Website der Sektion: www.alpenverein-magdeburg.de eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 und Absatz 2 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 20

Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Haushaltsplan zu genehmigen;
 - d) künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 10.000,- EUR zu beschließen;
 - e) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - f) Vorstand und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
 - g) die Satzung zu ändern;
 - h) eine Sonderumlage zu beschließen;
 - i) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;
 - j) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.
4. Redaktionelle Satzungsänderungen, die keine grundsätzlichen Auswirkungen auf den Verein oder die Mitglieder haben, oder solche, die auf Anregung des Vereinsregisters oder anderer Behörden erforderlich werden, können vom Vorstand selbst vorgenommen werden. Dazu ist ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 21

Geschäftsordnung

Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

Rechnungsprüfer/innen, Auflösung

§ 22

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer/-innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer/-innen werden. Rechnungsprüfer/-innen bleiben bis zu einer Nach- oder Neuwahl im Amt.
2. Die Rechnungsprüfer/-innen haben die Konten und die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege, den Jahresabschluss sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Vereinsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Die Rechnungsprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin und des übrigen Vorstandes.
4. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 23

Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.
Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Probewanderung zur Jubiläums-Winterbrockenüberschreitung

In diesem Jahr soll unsere Winterbrockenüberschreitung einmal komplett anders verlaufen. Damit die Jubiläumswanderung auch richtig klappt, habe ich unter ein paar Vereinsmitgliedern den Vorschlag gemacht, eine kleinere Probetour am 05. Januar vorab zu erwandern. Es fanden sich insgesamt 6 Wanderer zusätzlich, zu Gabi und mir. Wir trafen uns also um kurz vor 7:00 Uhr auf dem Hauptbahnhof. Die Bahnfahrt bis Wernigerode funktionierte reibungslos, die paar Minuten Verspätung verkürzten uns nur die Wartezeit auf den Linienbus in Richtung Braunlage. An der Haltestelle Floßplatz, in der Nähe des Bahnhofes Hasserode wurden erst einmal die Regenhüllen über die Rucksäcke gestreift. Dann starteten wir in Richtung Gasthaus „Steinerne Renne“ linksseitig des Flusslaufes bei leichtem Schneefall. Mit steigender Höhe wuchs auch die noch unberührte Schneedecke. Am Hanneckenbruch mussten wir dann schon etwas stapfend gehen. Beim Abzweig zum Höllenstieg verließen wir dann den Weg zum Brockenaufstieg in Richtung Molkenhausstern. Dort war unser erster Pausenplatz für mitgebrachte

Wegzeherung mit einer Überdachung gegen die von oben kommende Feuchtigkeit. Von Schnee über leichten Hagel bis Nieselregen war an diesem Tag alles dabei. Der Rückweg führte uns über die Plessenburg mit Einkehr und den Ilsestein mit Heißgetränk nach Ilsenburg. Ab der Plessenburg regnete es durchgängig. Unten am Blochhauer wären dann noch 6 Minuten oder eine Stunde und 6 min bis zur Abfahrt eines Zuges gewesen. Die eine Zeit zu knapp für ca. 25 min Fußweg, und die andere zu lang. Gut eingeweicht, entschieden wir uns aber gegen eine zusätzliche Einkehr. In einer guten halben Stunde schien uns kaum noch etwas möglich. Also weiter Richtung Bahnhof und dort warten. Der Zug verspätete sich natürlich um 10 Minuten. Wir konnten so wenigstens noch etwas länger auf dem Bahnhof frieren. Endlich im warmen Zug wurde Bilanz gezogen. Wir hatten 22 km in den Beinen und fast 600 Höhenmeter bei nicht so angenehmen Verhältnissen. Es wurde festgestellt, dass man in der Zeit für den Weg zum Bahnhof und der zusätzlichen Wartezeit mit dem PKW schon wieder zu Hause gewesen wäre.





Eine positivere Umweltbilanz fordert eben auch Opfer.

Vielen Dank an unsere Begleiter: Winnie, Doreen, Antje, Dirk, Georg und Rainer. Mit den gewonnenen Erkenntnissen aus dieser Tour freue ich mich schon auf zahlreiche Anmeldungen für die 25. Winterbrockenüberschreitung.

Uli Hoeding



Wanderung Kreuzhorst Dezember 2024



Vor drei Jahren entstand die Idee, am 2. Weihnachtsfeiertag zu wandern bzw. einen Tag später, je nach Einkehrmöglichkeit danach. Die Sohlerner und Frohser Berger sowie Herrenkrug waren schon dran. Dieses Mal wurde Kreuzhorst ausgeguckt und sechs Mitglieder des Alpenvereins trafen sich am Parkplatz Nähe Pechau, Luisenthaler Straße und dann ging es auch schon durch den Matsch los.

Die Kreuzhorst ist einer von 40 Stadtteilen von Magdeburg. Der Stadtteil liegt am rechten Elbufer im Südosten Magdeburgs. Leider sind Er-

klärungsstafeln auf den Wanderwegen stark verschmutzt und beschädigt, so dass nicht mehr alles lesbar ist.

Noch im 10. Jahrhundert floss der Hauptstrom der Elbe östlich der Kreuzhorst, also im Bereich der heutigen Alten Elbe vorbei. Die Kreuzhorst umfasst eine Fläche von 4,7241 km² und ist unbewohnt. Im Westen grenzt die Kreuzhorst an die Elbe, im Norden an Prester, im Osten an Pechau und im Süden an Randau-Calenberge. Das Gebiet wird von einem alten Nebenarm der Elbe durchzogen. Weitere Gewässer im Gebiet



sind der Kuhlengagen, die Mönchseen, der Mönchsgraben und der Franzosengraben. An der östlichen Grenze zum Stadtteil Pechau befindet sich der Waldfriedhof Pechau. Die Kreuzhorst ist ein Naturschutzgebiet im Südosten Magdeburgs. Das Gebiet umfasst einen seltenen naturnahen Auenwaldkomplex der mittleren Elbniederung und ist durch diverse alte Elbarme durchzogen. Durch den Nebel während der Wanderung sah manches sehr mystisch aus, zumal wir kaum jemandem begegnet sind. Eine Besonderheit ist der Artenreichtum dieser Region, so konnten 32 Säugetierarten, 90 Arten von Brutvögeln sowie verschiedene Reptilien- und Amphibienarten nachgewiesen werden, von denen viele als gefährdet gelten. Einen Reiher und einige Schwäne konnten wir auch kurz sehen. Eine Besonderheit ist die Ansiedelung von Elbe-Bibern. Durch strenge Schutzmaßnahmen ist er nicht mehr vom Aussterben bedroht. Der Elberadweg führt mitten durch diese einzigartige Natur und ein paar wenigen Radlern sind wir auch ausgewichen. Auf dem Damm der Hochwasserschutzanlage lässt es sich gut fahren, ohne Motor ist es erlaubt und wird auch gut genutzt.



An einer Finnhütte legten wir eine nette Rast bei alkoholfreiem veganen Bio-Punsch und leckeren Keksen ein.

Sehr interessant ist auch das Steinzeitdorf in Randau, welches wir leider nur von außen sehen konnten, es war leider geschlossen.

Entlang der Randauer Talsanddüne, einem kulturlandschaftlichem Erlebnispfad Elbaue und dem Steinzeitdorf liefen wir fast 11 km. Natürlich durfte zum Abschluss nicht eine Einkehr in einem sehr netten Café in der Seestraße fehlen. Editha Strauch



Naturschutz lebt vom tun!



Wann habt ihr das letzte Mal in unserer Satzung gelesen? Dort sind im Vereinszweck auch die Förderung des Natur- und Umweltschutzes aufgeführt. Wie man das mit Leben erfüllt? Ganz einfach! Seit mehreren Jahren beteiligt sich unser Verein an Arbeitseinsätzen zur Landschaftspflege im Umfeld des Harzes. Einmal pro Jahr organisieren Harzer Naturschutz-Verbände einen Termin, an dem viele fleissige Menschen zum Erhalt unserer Natur aktiv sind. Der Ort dieses Einsatzes war im letzten Jahr zum wiederholten Male das Naturschutzgebiet Harslebener Berge. Hier gilt es, eine einzigartige Landschaft mit einer außergewöhnlichen Pflanzen- und Vogelwelt zu erhalten. Was war 2024 zu tun? Es ging darum, die Trocken- und Magerrasenflächen vor der Verbuschung zu schützen. Also alles, was hier als Wildwuchs wuchert zu entfernen. Auf den steilen Hangflächen war das teilweise recht anspruchsvoll, aber in der Gruppe haben wir uns gegenseitig gut motiviert. Und das gemeinsame arbeiten mit Akteuren aus anderen Naturschutzverbänden bringt nicht zuletzt wichtige Kontakte für unsere weitere Vereinsarbeit! 2024 waren allerdings wieder nur die „üblichen Verdächtigen“ an diesem Arbeitseinsatz beteiligt, mit 9 Leuten ist leider nur ein kleiner Teil der hier notwendigen und sinnvollen Arbeiten zu schaffen. Danke an dieser Stelle für die fleissigen Akteure. Auch 2025 ist wieder ein vergleichbarer Arbeitseinsatz geplant, der Termin ist der 08. März. An diesem Tag geht es diesmal neben dem Frauentag auch um den Erhalt eines besonderen Biotops. Genaue organisatorische Hinweise gibt auf unserer Website. Wer werden voraussichtlich wieder am Morgen von Magdeburg aus in Fahrgemeinschaften starten und nach getaner Arbeit am Nachmittag wieder zurück sein. Es gibt auch diesmal wieder viel zu tun, mach doch einfach mit!
Rainer Weigelt

Einladung zum 14. „Seven Rocks Trail“

Auf einer Wanderstrecke von ca. 25 km und 500 Höhenmetern werden die nachfolgenden Klippen (unsere Seven Rocks) aufgesucht und bestiegen:

Ilsestein (Gipfelkreuz) – Obere Paternosterklippe – Sonnenklippe – Untere Zeterklippe – Mittlere Zeterklippe (Gipfelbucheintrag!) – Obere Zeterklippe (Besteigung des „Sauriermauls“) – Felsformation „Liegende Flasche“

Termin: Bitte beachten-->Samstag! den 26.04.2025

Treff:

A) 7:30 Uhr (Abfahrt 7:45 Uhr!) Magdeburg, Bierer Weg Ecke Dodendorfer Str. [Fahrgemeinschaften bilden, umsteigen und ab geht es]

B) 9:00 Uhr gebührenpflichtiger Wanderparkplatz am "Blochhauer" im Ilsetal/Ilsenburg (auf der rechten Seite ca. 300 m vor dem ebenfalls kostenpflichtigen großen Wanderparkplatz).

C) Anreise mit Zug und Treff am Wanderparkplatz am "Blochhauer" in Ilsenburg

Die Klettereien sind unschwierig und somit ohne Seil und Kletterschuhe möglich. Natürlich steht es jedem Teilnehmer frei, auf die Klippenbesteigungen zu verzichten und am Felsfuß auf die Kletterer zu warten. Die Wanderung ist konditionell sehr anspruchsvoll.

Für „schwächelnde“ Teilnehmer besteht jedoch die Möglichkeit, sich am Molkenhausstern niederzulassen und dort die Rückkehr der zu den letzten vier Klippen ziehenden Wanderer abzuwarten (anschließend geht es dann über das Ilsetal gemeinsam zurück nach Ilsenburg).

Anmerkung: Abweichungen von der Route sind ggf. möglich. Anmeldungen sind nicht erforderlich.

Mitmachen kann jeder Interessierte mit ausreichender Kondition.

Wir freuen uns auf euch,

Doreen und Dirk Huhn

Die nächsten Wandertermine

Sonnabend, 15. Februar 2025: Von Ballenstedt zur Meisdorfer Trift

Um 09.30 Uhr treffen wir uns auf dem P an der ehemaligen Lungenklinik Ballenstedt, Robert-Koch-Str. 26/27.

Wir gehen auf dem Radweg in Richtung Meisdorf bis wir den Rundweg um den Stahlsberg erreichen. Hier am Bismarck-Turm befindet sich eine Stempelstelle. Wir erreichen den ehemaligen Kohlschacht (St.St.) und steigen auf zum Meisdorfer Triftweg. Über die Bauernwiese und den Hirschteich erreichen wir wieder Ballenstedt. Etwa 15 km, WL Lutz Marschner

Sonnabend, 22. März 2025: Durch das Selketal zur Burg Falkenstein

Das Hotel Zum Falken in Meisdorf, Selketal 1 ist um 09.30 Uhr unser Treffpunkt. Von Meisdorf der Zufahrtsstraße zur Burg Falkenstein folgen, dann aber noch im Selketal rechts zum Hotel abbiegen. Die Wanderstrecke verläuft von hier durch das Selketal an der Talmühle vorbei. Wir steigen links auf zur Friederikenstraße und folgen dieser zum Gartenhaus. Auf dem Fußweg queren wir zur Burg Falkenstein und steigen steil auf dem Eselsstieg ab zum Hotel. Etwa 14 km, WL Lutz Marschner

Sonnabend, 12. April 2025: Zum Anhaltischen Salstein

Wir treffen uns um 09.30 Uhr auf dem P etwa 500 m hinter dem Ortsausgang Bad Suderode in Richtung Friedrichsbrunn (Einfahrt Felsenkeller). Wir gehen durch den Suderoder Kurpark abwärts, um dann steil zum Preußenturm aufzusteigen (Stempelstelle Harzer Wandernadel). Auf einem schönen Kammweg wandern wir zum Anhaltischen Salstein (St.St.) Die Wegekreuzung Spinne und der Neue Teich sind unsere nächsten Ziele, bevor wir zum Gernröder OT Haferfeld und dem Försterblick abbiegen (St.St.) Über den Stubenberg und den Panoramaweg kehren wir nach Bad Suderode zurück. Etwa 15 km, WL Lutz Marschner

Sonnabend, 10. Mai 2025: Wanderung durch den Lappwald in zwei Bundesländern

Das Brunnentheater in Bad Helmstedt ist um 10.00 Uhr unser Treffpunkt. Der P befindet sich auf dem Berg des Theaters im Brunnenweg 7, 38350 Helmstedt. Die Wanderstrecke (ca. 13 km praktisch ohne Hm) führt nach Beendorf und wieder zurück nach Bad Helmstedt.

Es handelt sich um eine Gemeinschaftstour. Jeder Teilnehmer muss in der Lage sein, die Wanderung selbständig und eigenverantwortlich gehen zu können. Mitmachen kann jede Wanderin und jeder

Wanderer, der die Tour souverän bewältigen kann. Tagesrucksack mit Getränken, ein kleiner Imbiss und Wanderschuhe sollten vorhanden sein.

WL Robert Müller-Herwegh

Sonnabend, 14. Juni 2025: Wanderung zum Blauen See

Wir treffen uns um 09.30 Uhr auf dem ausgeschilderten Wanderparkplatz am Ortseingang von Hüttenrode von Blankenburg kommend. Unmittelbar hinter dem Bahnübergang zum Sportplatz links abbiegen. Wir durchqueren den Ort Hüttenrode und wandern auf dem Neuwerker Weg über eine Hochebene hinüber zum gleichnamigen OT von Rübeland. Durch das schöne Kreuztal gehen wir Bode-aufwärts hinüber zur B 27, um auf kurzem Weg den Blauen See zu erreichen. Über die Kalksteinebene geht es zurück nach Hüttenrode, das wir nach etwa 14 km erreichen.

WL Lutz Marschner

Sonnabend, 12. Juli 2025: Wiedermal durchs Bodetal

Um 09.30 Uhr treffen wir uns auf einem P auf freier Strecke an der Straße zwischen Thale und Friedrichsbrunn. Von Thale aus sowohl an der Einfahrt als auch an der Ausfahrt des Hexentanzplatz vorbeifahren. Hinter der anschließenden langen Geraden liegt der P rechts an der Straße unmittelbar vor der Linkskurve (Baum mit umlaufender Bank). Wir ersparen uns damit die unverschämte hohen Parkgebühren auf der Hexe.

Die Strecke führt uns zum Pfeils-Denkmal (St.St.) und weiter über den Rennstieg zum Aussichtspunkt Weißer Hirsch (St.St.). Steil abwärts geht es nach Treseburg und auf dem Hexenstieg ins Bodetal. An einer weiteren Stempelstelle (Sonnenklippe) vorbei erreichen wir schließlich den Bodekessel und das GH Königsruhe. Von hier steil aufwärts zur Viershöhe, wo uns zur Belohnung eine vierte St.St. erwartet und kurz hinüber zum P. Diese Route ist 16 km lang und durchaus anspruchsvoll. WL Lutz Marschner

Sonnabend, 09. August 2025: Zum Reverse-Graffiti auf der Rappbode-Staumauer

Unser Treffpunkt ist um 09.30 Uhr der kleine Rübeler Ortsteil Neuwerk. Auf der B27 von Blankenburg über Hüttenrode in Richtung Elbingerode, dann noch vor Rübeland hinter dem Viadukt nach Neuwerk links abbiegen. Dort parken wir an der Bodebrücke. Wir wandern auf dem Hexenstieg zur Talsperre Wendefurth (St.St.), steigen auf zur Rappbodetalsperre und genießen beim Überqueren der Hängebrücke einen Ausblick auf das gekärcherte Kunstwerk auf der Staumauer. Von hier Abstieg nach Neuwerk. Ca. 14 km, WL Lutz Marschner

Bitte denken Sie daran, im Interesse des Umweltschutzes Fahrgemeinschaften zu bilden. Sprechen Sie sich untereinander ab oder melden Sie sich bei mir, damit ich vermitteln kann.

Lutz Marschner

Dringende Bitte der Geschäftsstelle

Helft uns Zeit und Kosten sparen!

- Adressenänderungen
- Namensänderungen (Heirat o.ä.)
- Bank- und Kontoänderungen

meldet ihr bitte nicht nach München, sondern umgehend und ausschließlich an die Sektion Magdeburg.

**Vergesst bei Bergfahrten euren
DAV-Mitgliedsausweis nicht!**

Vorstand

1. Vorsitzender
Rainer Weigelt
0391-99094401

2. Vorsitzender
Ulrich Hoeding
0391-6628181

Schatzmeisterin
Antje Buttкус
0179-1273937

Jugendreferentin
Uta Linde
0391-5561479

Schriftführerin
Rita Freudenberg
0170-8321836

Beisitzerin
Claudia Melzer

Beisitzerin
Anna Marlene
Schneider

Beisitzerin
Friederike Lehrke

Beisitzer
Marc Melzer

Klima- und Naturschutz

Christine Möwius und Tobias Mainka
klimaschutz@alpenverein-magdeburg.de

Gruppenleiter

Hochtouren
Marcel Benecke
0391-40095407

Wandern
Lutz Marschner
0171-4921445

Familiengruppe
Familie Melzer
0391-7271110

Radwandern
Heidrun Disteler
0391-6231891

Redaktion

Michael Ganz
0391-6310639
fernsichten@alpenverein-magdeburg.de

Klettern
Guido Behlau
01520-2601487

Paul Hoffmann
0391-55991080

Jugendgruppe
Uta Linde
jugend@alpenverein-
magdeburg.de

Jugendwandern
Richard Persicke
richard.persicke@alpenverein-
magdeburg.de

Mitgliedsbeiträge Kategorie Bezeichnung	Beitrag	*Aufnahme- gebühr	Alter
A-Mitglied	60,- €	10,- €	> 25
Unterjähriger Eintritt A-Mitglied ab 01.09.	35,- €	10,- €	> 25
B-Mitglied (Lebenspartner)	34,- €	5,- €	> 25
Mitglied der Bergwacht	34,- €	5,- €	
B-Mitglied Senioren ab 70 Jahre (auf Antrag)	34,- €	5,- €	> 70
Ehrenmitglied	0,- €	0,- €	
B-Mitglied schwerbehindert	34,- €	5,- €	> 25
Unterjähriger Eintritt B-Mitglied ab 01.09.	23,- €	5,- €	
C-Mitglied	10,- €	0,- €	
Junior	29,- €	5,- €	> 18-25
Jugendliche schwerbehindert	15,- €	5,- €	> 18-25
Unterjähriger Eintritt Junior ab 01.09.	20,- €	5,- €	> 18-25
Kind/Jugend Einzelmitglied	15,- €	5,- €	0-18
Unterjähriger Eintritt Kind/Jugend Einzelmitglied ab 01.09.	11,- €	5,- €	0-18
Kind/Jugend im Familienbeitrag (bei Vollmitgliedschaft von mindestens 1 Erziehungsberechtigten im Haushalt)	0,- €	3,- €	0-18
Kind/Jugend Einzelmitglied schwerbehindert	0,- €	3,- €	0-18

eine schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft ist immer bis zum 30. September des laufenden Jahres zum Jahresende möglich
* einmalige Gebühr bei Neueintritt

Geschäftsstelle
Dodendorfer Str. 22
39112 Magdeburg
0391-5639619

Öffnungszeiten
Mittwoch
17:00-19:00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Magdeburg
DE85810532720034520024
BIC: NOLADE21MDG

Vereinsregister
Amtsgericht Stendal
VR 11033

termine

11.02.2025	DAV-Stammtisch im Restaurant "Moonlight"
15.02.2025	Wandern: Ballenstedt - Meisdorfer Trift
15.02.2025	Indoor-Klettertraining
15.-16.02.2025	Kletterkurs Vorstieg
22.02.2025	25. Winterbrockenüberschreitung
23.02.2025	Indoor-Klettertraining
03.03.2025	6. Jugendvollversammlung
08.03.2025	Hilfe für die Natur - Arbeitseinsatz
11.03.2025	Mitgliederversammlung
16.03.2025	Indoor-Klettertraining
18.03.2025	DAV-Stammtisch im Restaurant "Moonlight"
22.03.2025	Wandern durch das Selketal
29.03.2025	Indoor-Klettertraining
07.04.2025	Start der Draußensaison der Klettergruppe am Angerfelsen
08.04.2025	DAV-Stammtisch im Restaurant "Moonlight"
12.04.2025	Wandern zum anhaltischen Salstein
14.04.2025	Klettertraining am Angerfelsen
26.04.2025	14. Seven-Rocks-Trail
28.04.2025	Klettertraining am Angerfelsen
10.05.2025	Wandern durch den Lappwald
13.05.2025	DAV-Stammtisch im Restaurant "Moonlight"
18.-23.05.2025	Kletterwoche in Jonsdorf
10.06.2025	DAV-Stammtisch im Restaurant "Moonlight"

Weitere Termine der Sektion, die bei Redaktionsschluss noch nicht feststanden, entnehmen Sie bitte unserer Homepage: www.alpenverein-magdeburg.de

**2170 Mitglieder in
unserer Sektion
Stand Dezember 2024**

Online Mitglied werden



Liebe Bergfreunde, schickt bitte Bilder, Termine und Tipps, die auf unserer Homepage veröffentlicht werden sollen, an die Adresse

info@alpenverein-magdeburg.de.

Dann werden eure Informationen umgehend im Internet erscheinen.

Magazin/Herausgeber

Sektion Magdeburg e.V. des Deutschen Alpenvereins

fernsehen@alpenverein-magdeburg.de

Redaktionsschluss: 20.03.2025

Heft 2/2025 erscheint Anfang Mai 2025